



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • D-91023 Erlangen

An alle  
Institute und  
sonstige Einrichtungen  
der Universität

Erlangen-Nürnberg



**Eilt - Sehr wichtig !**

**Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse - Mini-Jobs - zum 01.04.2003;**

Anlagen: Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit / Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrages in der Rentenversicherung  
Vergütungstabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergeben sich zum 01.04.2003 folgende gesetzliche Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse um deren Beachtung ich bitte:

**Neue Arbeitsentgeltgrenze: 400.00 EUR**

1. Ab dem 01.04.2003 wird der **Grenzwert** einer **geringfügig entlohnten Beschäftigung** von 325,00 EUR auf **400,00 EUR** angehoben. Die Grenze der wöchentlichen Arbeitszeit von bislang unter 15 Stunden wird aufgehoben.

2. Der Arbeitgeber zahlt wie bisher Pauschalbeiträge von **11% (bisher 10%) an die Krankenversicherung** und zur **Rentenversicherung unverändert** in Höhe von **12%** für die geringfügig Beschäftigten.

3. Zusätzlich fällt für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab dem 01.04.2003 eine Pauschalsteuer in Höhe von 2% an. Nachdem der öffentliche Dienst jedoch keine Pauschalsteuer abführt, sondern eine individuelle Besteuerung über die Lohnsteuerkarte vornimmt, ist die Lohnsteuer nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte zu erheben. **Diese Neuregelung hat somit keine Auswirkungen auf die Universität.**

**Wichtig für die Einrichtungen der Universität: Ab dem 01.04.2003 muß bei geringfügig Beschäftigten **23% Mehrbelastung mit einkalkuliert werden (bisher 22%).****

Für die Arbeitnehmer entstehen wie bisher keine Abzüge.

## Mehrere Nebenjobs

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden - wie bisher - stets mit anderen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet mit der Folge, dass Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung eintritt, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt insgesamt 400,00 EUR übersteigt. Bei einem einzelnen Mini-Job bis 400,00 EUR neben einer Hauptbeschäftigung bleibt der erste Mini-Job versicherungsfrei. In der Arbeitslosenversicherung bleiben weiterhin mehrere Mini-Jobs neben einer Hauptbeschäftigung versicherungsfrei.

## Kurzfristige Beschäftigungen

Kurzfristige Beschäftigungen (bis zu 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstage) bleiben versicherungsfrei, und der Arbeitgeber zahlt auch keine Pauschalabgaben. Bei der Beurteilung der Kurzfristigkeit kommt es ab dem 01.04.2003 grundsätzlich auf die Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres und nicht, wie zuvor, innerhalb eines Zeitjahres an.

## Rentenversicherung

Arbeitnehmer können, um vollwertige Ansprüche aus der Rentenversicherung zu erwerben, wie bisher auf die **Rentenversicherungsfreiheit verzichten**. Dies müssen sie dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. In diesem Fall werden Aufstockungsbeiträge in Höhe der Differenz zwischen dem „normalen“ Rentenversicherungsbeitrag und dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag vom Arbeitsentgelt abgezogen. Diese betragen 2003 7,5% des Arbeitsentgelts, wobei aber Beiträge aus mindestens 155,00 EUR Entgelt zu entrichten sind.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Sollten Hilfskräfte davon Gebrauch machen wollen wird gebeten, die als Muster beiliegende neu ausgearbeitete Erklärung zur Rentenversicherungsfreiheit (Ziffer 1 des beiliegenden Formblatts) zu verwenden.

## Beschäftigungen zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR (soq. Gleitzone)

Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR sind zwar grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, werden jedoch für Arbeitnehmer attraktiver, da in der Gleitzone der Arbeitnehmeranteil gestaffelt werden kann.

1. Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone finden nur Anwendung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bzw. bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die hieraus insgesamt erzielten Arbeitsentgelte **regelmäßig** in der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR liegen.

2. Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen.

Arbeitgeber haben weiterhin ihren „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu zahlen. Die Arbeitnehmer tragen jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil, der am Beginn der Gleitzone bei 400,01 EUR ca. 4% des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 800,00 EUR auf den vollen Beitragsanteil (ca. 21% des tatsächlichen Arbeitsentgelts) progressiv ansteigt. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen.

Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden. Sollten Hilfskräfte davon Gebrauch machen wollen wird gebeten, die als Muster beiliegende neu ausgearbeitete Erklärung zum Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrages in der Rentenversicherung (Ziffer 2 des beiliegenden Formblatts) zu verwenden.

**Wichtig für die Einrichtungen der Universität: Die Arbeitgeber haben weiterhin ihren vollen Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen.**

### **Übergangsregelung**

Viele Arbeitnehmer, die bis zum 31.03.2003 versicherungspflichtig waren, würden ab dem 01.04.2003 versicherungsfrei sein. Die Versicherungspflicht bleibt aber zunächst erhalten, wobei jedoch die Möglichkeit besteht, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung gilt grundsätzlich ab dem 01.04.2003, wenn der Antrag bis zum 30.06.2003 beim Arbeitgeber gestellt wird (**Diesen Antrag können Hilfskräfte formlos bei der Zentralen Universitätsverwaltung, Ref. III/3 - B, einreichen**).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Micheler  
Ltd. Regierungsdirektor